LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

EnBW Onshorelnvest GmbH & Co. KG
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

vorab per E-Mail an:
tim.wollmach@enbw.com

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung:	Stephanie Schultz
E-Mail:	Stephanie.Schultz@LfU.Brandenburg.de
Telefon:	+49 335 60676 -5282
Datum:	13.10.2026
Reg.-Nr.:	**G-30-2026-073**
Gesch.-Z.:	105-T13-3841/1514+6#575858/2026
Dokument-Nr.:	575858/2026

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Änderungsgenehmigung Nr. G-30-2026-073

Antrag der Firma EnBW Onshorelnvest GmbH & Co. KG (vormals EnBW Windkraftprojekte GmbH) vom 24.08.2026 nach § 16b Abs. 8 BImSchG auf Änderung der Betriebsweise sowie der Nebenbestimmung 3.6 (sektorielle Betriebsbeschränkung) der Genehmigung Nr. 30.082.00/24/1.6.2V/T13 vom 26.06.2025 für zwei WKA am Standort 15518 Steinhöfel, Gemarkung Heinersdorf, Flur 4, Flurstück 152 (Reg.-Nr. G-30-2026-073)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma EnBW Onshorelnvest GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragsteller), Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart wird die

Genehmigung

nach § 16b Abs. 8 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.82.00/24/1.6.2V/T13 vom 26.06.2025 genehmigten zwei Windkraftanlagen auf dem Grundstück 15518 Steinhöfel,

Gemarkung	Heinersdorf,
Flur	4,

Flurstück 152

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 30.82.00/24/1.6.2V/T13 vom 26.06.2025 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von

[redacted] €

festgesetzt.

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber	Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN	DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift	WELADEDDXXX
Bank	Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

231 2610500081427

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Änderung der Betriebsweise von zwei Windkraftanlagen (WKA) – WEA 05 und WEA 06 - mit folgenden Parametern:

Nordex N175 6.X MW mit STE Tagbetrieb 06.00 – 22.00 Uhr	
Betriebsweise	Mode 0.c1
elektrische Nennleistung	6.800 kW
Schallleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	106,9 dB(A)
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung σ_R	1,3 dB(A) 0,5 dB(A)

Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	1,2 dB(A)
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max}$ = L_W + 1,28 * $\sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	108,6 dB(A)

Alle nicht aufgeführten Parameter entsprechen denen der Ursprungsgenehmigung.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die über den Online-Dienst ELiA-Online am 24.08.2026 elektronisch eingereichten Antragsunterlagen (Eingangs-ID: 6a8bea31b727a0d8e83885d9) sowie die Nachreichung vom 15.09.2026 zugrunde. Die im elektronischen Dokumentenmanagementsystem unter dem Aktenzeichen G-20-2026-073 gespeicherten Dateien sind Grundlage dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung Nr. 30.82.00/23/1.6.2V/T13 vom 26.06.2025 bleiben bestehen, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

1. Allgemein

1.1 Die WKA ist entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu ändern, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede einzelne der genehmigten WKA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides geändert wurde.

1.7 Das LfU, T 23 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unverzüglich zu unterrichten.

1.8 Dem LfU, T 23 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlagen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.9 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T 23 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) genutzt werden.

2. Baurecht

2.1 Die NB IV. 3.6 aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.82.00/23/1.6.2V/T13 vom 26.06.2025 wird wie folgend geändert:

3.6 Zur Gewährleistung der Standsicherheit müssen die WKA WEA 05 und WEA 06 gemäß Tabelle Nr. 5.3.3.2. des Gutachtens zur Standorteignung von WEA am Standort Heinersdorf I & II, Bericht-Nr.: 2025-F-092-SG-R1 vom 25.06.2026, erstellt durch die F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG nachfolgende Reduzierungen einhalten:

Abbildung 5.3.3.2:

WEA	**Sector Center (^{0})**	**Sector width (^{0})**	**From V (m/s)**	**To V (m/s)**	**Mode**	**Start time**	**End time**
WEA 05	210	78.0 (± 39.0)	0	26	Mode 1.b (6525kWW)	06:00	22:00
WEA 05	134.5	31.0 (± 15.5)	0	26	Mode 12 (4460 kW)	06:00	22:00
WEA 05	134.5	31.0 (±15.5)	0	26	Mode 12 (4460 kW)	22:00	06:00
WEA 06	231.5	31.0 (±15.5)	0	26	Mode 1.b (6525kW)	06:00	22:00

2.2 Den immissionsschutzrechtlichen NB IV. 3.1 bis 3.10 aus der Genehmigung-Nr.: 30.082.00/23/1.6.2V/T13 vom 26.06.2025 werden folgende NB neu hinzugefügt:

3.11 Die Schrauben-/Bolzenverbindung zwischen dem Yaw-Lager und dem Maschinenträger der Anlagen sowie zwischen dem Main Frame und dem Gearbox Support der Anlage WEA 05 müssen jeweils nach 21 Betriebsjahren ausgetauscht werden, damit diese Anlagen eine Lebensdauer von 30 Jahren erreichen können.

3.12 Die Anlagen WEA 05 und WEA 06 müssen mit 6 bzw. 8 Azimutantrieben ausgestattet werden.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Der Antragsteller beabsichtigt, in 15518 Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree, drei nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WKA) zu ändern und zu betreiben.

Für die drei WKA erteilte das Landesamt für Umwelt mit dem Bescheid Nr. 30.82.00/23/1.6.2V/T13 vom 26.06.2025 der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb.

Mit Schreiben vom 26.08.2026 wurde ein Betreiberwechsel auf EnBW Onshorelnvest GmbH & Co. KG, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart angezeigt.

Nunmehr ist die Änderung des Standardbetriebsmode im Tageszeitraum für die WKA 05 und WKA 06 auf den Betriebsmode Mode 0.c1 mit gleicher Nennleistung und gleichem Schallleistungspegel, wie Mode 0 vorgesehen. Zusätzlich ist die Änderung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen in der Form vorgesehen, dass keine sektoriellen Abschaltungen - sondern nur Reduzierungen - notwendig sind.

Am 24.08.2026 reichte der Antragsteller einen Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 8 BImSchG über ELiA-Online beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Mit Schreiben vom 26.08.2026 wurde das Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung Frankfurt (Oder), LfU T 23 sowie die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist aufgefordert.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergaben sich Nachforderungen. Diese wurden von dem LfU, T13 mit Schreiben vom 03.09.2026 erhoben.

Die abschließende Fachstellungnahme das Referates T 22 ging am 18.09.2026 ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Formelle Sachentscheidungsvoraussetzungen/ Verfahrensfragen

Nach § 16b Abs. 8 BImSchG sind bei Erhöhung der Leistung oder des Ertrages einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten, ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Die Voraussetzungen des § 16b Abs. 8 BImSchG liegen vor. Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T 13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Das Vorhaben ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Zudem stellt das Vorhaben eine Änderung einer Windfarm nach Nr. 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung bezüglich der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde dem Antragsteller am 12.10.2026 mitgeteilt und am 12.10.2026 im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2. materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles, was darüber liegt, sei als Abstand (unter Berücksichtigung möglicher Betriebsbeschränkungen) geeignet.

Dem Änderungsantrag liegt das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 mit der Bericht-Nr.: 2025-F-092-SG-R1 vom 25.06.2026, erstellt durch die F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG bei.

Auf Grund fehlender Vorgaben für einen Immissionsgrenzwert für die durch Nachbar- WKA erhöhte Turbulenzbelastung einer WKA können ersatzweise die Kriterien der Standorteignung für eine Turbulenz-Immissionsprognose im Rahmen eines Genehmigungsantrages herangezogen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Reduktion der Lebenszeit und der zusätzliche Verschleiß der WKA zumutbar sind, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt. Daher ist das vorliegende Gutachten gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Bezüglich der effektiven Turbulenzintensität (I_{eff}) werden grundsätzlich alle Anlagen im Umkreis des 10fachen Rotordurchmessers D der geplanten Anlagen in die Betrachtung einbezogen und nachgewiesen.

Im Gutachten werden die hier zu beurteilenden Anlagen als WEA 04 bis WEA 06 bezeichnet. Am Standort befinden sich drei weitere WKA des Antragsstellers. WKA anderer Betreiber befinden sich nicht im Umkreis des 10fachen Rotordurchmessers der zu beurteilenden Anlagen.

Gemäß der DIBt-Richtlinie brauchen die WKA nicht bewertet werden, deren Abstand bezogen auf den Rotordurchmesser D der geplanten WEA größer gleich 10 Rotordurchmesser ist. Bei der Berechnung der effektiven Turbulenzintensität wurden daher nur sektorielle Betriebsbeschränkungen für den Schutz der Anlagen des Antragsstellers untereinander berücksichtigt.

In der Zusammenfassung unter Punkt 6 des Turbulenzgutachtens wird festgestellt, dass entsprechend der standortspezifischen Lastrechnung des Herstellers Nordex die Auslegungslasten der WKA unter Berücksichtigung der Betriebsbeschränkungen unter Punkt 5.3.3 nicht überschritten werden. Die Ergebnisse wurden von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG hinsichtlich der berücksichtigten Eingangsdaten geprüft und werden als richtig vorausgesetzt.

Gemäß des neuen Turbulenzgutachtens inkl. der Überprüfung der standortspezifischen Lasten durch den Hersteller Nordex wird somit die Standorteignung der zu beurteilenden Anlagen auf Grundlage von sektoriellen, reduzierten Betriebsmodi anstelle von Abschaltungen nachgewiesen.

Zudem befindet sich der Prüfbericht Standsicherheit, Prüf-Nr. 545/01040/25 Prüfbericht Nr. 2 vom 11.08.2026, erstellt durch Dipl. Ing. Thomas Venzlaff, Prüfingenieur für Standsicherheit VPI Massivbau + Metallbau in den Antragsunterlagen. In dem Prüfbericht wird festgestellt, dass die Änderung der Betriebsbeschränkungen den baurechtlichen Bestimmungen entspricht.

Die laut Nebenbestimmung IV.3.6 benannten sektoriellen Abschaltungen für die zu beurteilenden Anlagen WKA 04 und WKA 05 können unter Berücksichtigung der vorgenommen Lastrechnung durch die reduzierten Betriebsweisen entsprechend Nr. 5.3.3.2. des Standsicherheitsgutachten, Bericht-Nr.: 2025-F-092-SG-R1 vom 25.06.2026, erstellt durch die F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG ersetzt werden. (IV. NB 2.1)

2.2.2 Prüfung Schall

Aus schalltechnischer Sicht ist die Änderung ebenfalls genehmigungsfähig, da die beantragten reduzierten Betriebsweisen zur Gewährleistung der Standsicherheit so gewählt wurden, dass die Nennleistung und die Emissionswerte unterhalb der, der bereits genehmigten Betriebsweisen, für den Tag- und den Nachtbetrieb liegen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 b Buchstabe aa sowie 2.1.1 e der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt).

a) immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 b der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Änderungsgenehmigung Gebühren zu erheben. Entsprechend Tarifstelle 2.1.1 b Buchstabe aa ist ein Gebührenrahmen von 400 bis 20.000 Euro zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg zu berücksichtigen.

Die Bearbeitung des Antrages war mit einem niedrigerem Prüfungsaufwand verbunden. Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens war es erforderlich, das Referat T23 sowie die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree zu beteiligen. Hier war für das Änderungsverfahren eine zu prüfende Prognose ausreichend und somit wurde der Prüfungsaufwand reduziert.

Die Änderungsgenehmigung stellt für den Antragsteller einen erheblichen Nutzen dar, weil sie die Möglichkeit bietet, den Windparkertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu optimieren und die WKA optimal und effizient zu nutzen. Daher halten wir die Festsetzung einer Gebühr in Höhe von [redacted] € in diesem Fall für angemessen und vertretbar. Die Gebühr von [redacted] € war daher festzusetzen.

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG mit negativem Ergebnis vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1. e.), so sind 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 b. ergebenden Betrages (hier also von [redacted] €) zu erheben, mindestens jedoch 400 € und höchstens 9.000,00 €. 3 Prozent aus [redacted] € ergibt [redacted] €. Daher ist eine Gebühr von [redacted] € zu erheben.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt 3.900,00 €.

b) baurechtlicher Gebührenanteil

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung in Höhe von [redacted] geltend. Die Berechnung dieser Gebühren ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist nach § 12 Abs. 1 GebGBbg verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst (beantragt) hat. Hiernach hat der Bauherr als Antragsteller die Kosten des Verwaltungsverfahrens zu tragen.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1 ff. GebGBbg und berechnet sich für die gebührenpflichtige Amtshandlung nach §§ 1 ff. BbgBauGebO i. V. m. der Anlage 1 der BbgBauGebO wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) ist die Gebühr für Amtshandlungen, die nicht gemäß Tabelle Anlage 1 zu ermitteln sind als Zeitgebühr zu erheben. Gemäß § 2 Abs. 5 BbgBauGebO beträgt die Zeitgebühr je angefangene Stunde 97,00 €.

Bei der Berechnung der Zeitgebühr ist die Zeit anzusetzen, die von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Der Zeitaufwand betrug hier 3 Stunden.

c) Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe des

immissionsschutzrechtlichen Anteils	[redacted] €
baurechtlichen Anteils	[redacted] €
Gesamtgebühr	[redacted]

d) Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die Antragstellerin betragen:

PZU	[redacted] € (incl. 0 % MWSt)
Gesamt	[redacted] €

e) Gesamtbetrag

Die zu erhebende Gesamtgebühr sowie die zu erhebenden Auslagen ergeben in Summe:

Gebühr	+	Auslagen	=	Gesamtbetrag
[redacted] €	+	[redacted] €	=	[redacted] €

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt [redacted] €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

Die Hinweise unter Pkt. VI. des Genehmigungsbescheid Nr. 20.82.00/24/1.6.2V/T13 vom 26.06.2025 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Gebühren

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 18)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lysann Weser

Anlage: - Gebührenermittlung LK Oder-Spree

Dieses Dokument wurde am 13.10.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.